

# ZH\_OBERGERICHT PQ240064 vom 13. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ240064](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240064)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ240064 du 13 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ240064 del 13 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und den ergänzenden kantonalen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Kin- des- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und, sofern auch hier keine Regelung getroffen wird, die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) subsidiär (Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG). Gegenstand im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren können nur Entscheide des Bezirksrats sein.

### E. 1.2

Mit der Beschwerde gemäss §§ 64 ff. EG KESR i.V.m. Art. 450 ff. ZGB können neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Die Beschwerde ist schriftlich, begründet und mit Anträgen versehen einzu-

- 7 - reichen (vgl. Art. 450 Abs. 3 ZGB). Von der Beschwerde führenden Partei ist jedoch darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll (Art. 446 ZGB, § 65 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 und BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Sowohl für das Verfahren vor der KESB wie auch vor den Beschwerdeinstanzen gilt in Kinderbelangen die umfassende Untersuchungsmaxime und das Gericht ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Offizialmaxime; Art. 446 Abs. 1 ZGB und § 65 EG KESR; § 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 296 Abs. 3 ZPO; BGer 5A\_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2). Die Beschwerdeinstanz kann den angefochtenen Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüfen. Sie darf sich aber primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (BSK ZGB I-DROESE, Art. 450a N 5). Neue Vorbringen (sog. Noven) können bis zum Beginn der Beratungsphase unbeschränkt eingebracht werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.6).

### E. 1.3

Gegen das Urteil der Vorinstanz kann gemäss Art. 450 ZGB i.V.m. Art. 450b Abs. 1 ZGB innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeführer reichten die mit Anträgen und einer Begründung versehenen Beschwerden grundsätzlich form- und

fristgerecht bei der zuständigen II. Zivilkammer des Obergerichts ein (act. 2, 4/2, 17/2 und BR act. 36 Anhang). Sie sind als am Verfahren vor Vorinstanz unterlegene Parteien und Eltern von C.\_\_\_\_\_ zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB). Auf ihre Beschwerde ist somit einzutreten. 2.

#### **E. 1.4**

Aufgrund von Aussagen des Kindes über körperliche und sexuelle Übergriffe sowie angesichts seines sexualisierten Verhaltens wurde im August 2023 ein Strafverfahren gegen die Beschwerdeführer wegen Verdachts auf Körperverletzung, sexuelle Handlungen mit Kindern etc. angehoben (KESB act. 118, 128a, 152 S. 3 und act. 159). Zudem wurde im September 2023 das Besuchsrecht den Beschwerdeführern (weiterhin) nur mit Begleitung eingeräumt (KESB act. 152). Auf Wunsch von C.\_\_\_\_\_ und nachdem das Mädchen die Vorwürfe in der Strafuntersuchung nicht bestätigt hatte, räumte die KESB im November 2023 den Beschwerdeführern vorsorglich ein stufenweise zunehmendes (später unbegleitetes) Betreuungsrecht ein und bestätigte im Übrigen die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ im Kinderheim F.\_\_\_\_\_ (KESB act. 184). Mit Entscheid vom 11. Januar 2024 entzog die KESB den Eltern definitiv das Aufenthaltsbestimmungsrecht, stimmte der Umplatzierung von C.\_\_\_\_\_ ins Sonderschulheim G.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ zu (Dispositiv-Ziff. 1) und regelte das Besuchsrecht der Beschwerdeführer vorsorglich bis zum Eingang des Berichts der Beiständin (Dispositiv-Ziff. 2; KESB act. 225 = BR act. 3/2). Mit Beschluss vom 16. Februar 2024 sah die KESB wiedererwägungsweise ein Betreuungsrecht alle zwei Wochen von Freitagnachmittag bis Sonntagabend vor (Dispositiv-Ziff. 1; KESB act. 256 = BR act. 35/2).

#### **E. 2.1**

Die KESB begründete im Zirkularentscheid vom 10. Juli 2023 den superprovisorischen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ im Kinderheim F.\_\_\_\_\_ damit, C.\_\_\_\_\_ habe gegenüber mehreren Fachpersonen geäußert, zuhause täglich physischer Gewalt ausgesetzt zu sein, und habe fremd- sowie selbstgefährdendes Verhalten gezeigt (Wutausbrüche, auf andere Kinder losgehen, auf Strasse rennen). Die Betreuungssituation von C.\_\_\_\_\_ sei zu Hause ungeklärt und die familiären Verhältnisse seien angespannt. Das psy-

- 8 - chische Wohlbefinden und die körperliche Integrität des Kindes seien zu Hause nicht mehr gewährleistet (KESB act. 85).

#### **E. 2.2**

Im Entscheid vom 28. Juli 2023 betreffend vorsorglicher Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts konstatierte die KESB, C.\_\_\_\_\_ gehe es gemäss den Angaben der Kindesvertreterin im Kinderheim gut; sie habe sich beruhigt. C.\_\_\_\_\_ vermisse jedoch ihre Eltern und habe sich über deren Besuch sehr gefreut. Sie glaube, dass die Eltern nun verstanden hätten, dass sie ihr nichts antun dürften. Sie möchte daher auf Probe bei ihnen übernachten. Die Beschwerdeführer seien mit der Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ im Kinderheim nicht einverstanden. Sie hätten die Vorwürfe allesamt bestritten und behauptet, C.\_\_\_\_\_ habe eine blühende Fantasie. Trotz der Distanzierung der Beschwerdeführer von den Vorwürfen stünden noch immer schwerwiegende Behauptungen über häusliche Gewalt im Raume. Ohne eingehende Abklärung der familiären Situation sei eine Rückkehr mit dem Wohl von C.\_\_\_\_\_ nicht zu vereinbaren. Um sie zu schützen und weiter zu stabilisieren, sei der Aufenthalt im Kinderheim fortzuführen (KESB act. 113).

### **E. 2.3**

Zur Begründung des definitiven Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts führte die KESB in ihrem Entscheid vom 11. Januar 2024 aus, mittlerweile sei eine Intensivabklärung durch die Stiftung I.\_\_\_\_\_ durchgeführt worden. Die Abklärenden hätten eine Weiterführung der Unterbringung empfohlen. Trotz divergierenden Behauptungen der Involvierten zu den häuslichen Vorwürfen und Verhältnissen seien sich die Fachpersonen einig, dass C.\_\_\_\_\_ unter anderem aufgrund ihres Entwicklungsrückstands und ihrer deutlichen Verhaltensauffälligkeiten vor der Unterbringung im Kinderheim, die situationsbedingt noch heute aufträten, einen ausgeprägten Förderbedarf aufweise und die gesunde Entwicklung bei einer Rückkehr zu den Beschwerdeführern erheblich gefährdet wäre. Die Aussagen des Kindes über körperliche Tätlichkeiten seien ernst zu nehmen, auch wenn C.\_\_\_\_\_ diese in der Konfrontationseinvernahme im Strafverfahren nicht wiederholt habe. Vor dem Eintritt ins Kinderheim habe C.\_\_\_\_\_ gar suizidales Verhalten gezeigt. Die Beschwerdeführer würden dieses Verhalten noch immer bagatellisieren und die Schuld bei anderen suchen. Es sei zweifelhaft, ob die Eltern die nötige Empathie aufbringen und die Bedürfnisse des Kindes erkennen lernen könnten. C.\_\_\_\_\_ benötige einen sehr

- 9 - eng strukturierten Alltag. Auch sei es mit den früheren ambulanten Unterstützungsmassnahmen nicht gelungen, die Erziehungskompetenzen der Beschwerdeführer nachhaltig zu verbessern. Das Verhalten von C.\_\_\_\_\_ habe sich während des Aufenthalts im Kinderheim positiv verändert. Bereits nach der ersten Übernachtung zu Hause habe sie jedoch wieder frühere Verhaltensauffälligkeiten gezeigt. Diese in Kombination mit den unzureichenden Erziehungskompetenzen der Eltern sowie den besonderen Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ liessen eine Rückplatzierung nicht verantworten. Die nötigen engmaschigen Strukturen könnten mit ambulanten Unterstützungsmassnahmen nicht erbracht werden. Deshalb drohe bei einer Rückkehr in den Haushalt der Beschwerdeführer eine neuerliche Notfallplatzierung (KESB act. 225 = BR act. 2).

### **E. 2.4**

Der Bezirksrat folgte der Argumentation der KESB. Es sei ausgewiesen, dass C.\_\_\_\_\_ besondere Bedürfnisse und einen spezifischen Förderbedarf habe. Die früheren Massnahmen zur Unterstützung (heilpädagogische Frühförderung, SPF, Tagessonderschule J.\_\_\_\_\_) seien nicht nachhaltig gewesen und die Beschwerdeführerin, die hauptsächlich die Betreuungs- und Erziehungsaufgaben alleine bewältigen müsse, sei zur kindergerechten Erziehung nicht hinreichend befähigt. C.\_\_\_\_\_ habe im Kinderheim trotz auffälligen Restanzen Fortschritte im Verhalten erzielt, es gelinge ihr besser, ihre Emotionen zu regulieren. Sie habe sich nach dem Übertritt ins Sonderschulheim schnell gut eingelebt. C.\_\_\_\_\_ sei trotz Fortschritten noch immer schulisch und sozial auf sehr enge Strukturen angewiesen. Die nötige enge Begleitung sei nur stationär zu erbringen. Eine stundenweise tätige SPF vermöge die nötige Unterstützung nicht zu leisten. Die Beschwerdeführerin könne sich noch immer nur schwer in C.\_\_\_\_\_ hineinversetzen und setze ihre eigenen Bedürfnisse mit denjenigen des Kindes gleich (act. 10 E. 5.2 f.). Auch D.\_\_\_\_\_ weise hoch problematische Verhaltensweisen auf, was sich wiederum negativ auf C.\_\_\_\_\_ auswirke. Es sei daher für D.\_\_\_\_\_ eine SPF sowie ein Jugendcoaching eingerichtet worden. Die Eltern seien bereits mit der Erziehung von D.\_\_\_\_\_ stark gefordert. Es sei ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin mit Unterstützung durch eine auf C.\_\_\_\_\_ erweiterte SPF die nötigen Ressourcen für eine kindeswohlgerichte Erziehung aufbringen

könne (act. 10 E. 5.4). Der von C.\_\_\_\_\_ geäusserte Wille, bei den Eltern zu leben, sei nicht massgeblich, weil ihr die nötige Reife zur unbe-

- 10 - einflussten Willensbildung fehle. Es bestehe diesbezüglich ein erheblicher Druck von Seiten der Beschwerdeführer. Das Mädchen befinde sich aufgrund der Ablehnung der Unterbringung durch die Eltern in einem erheblichen Loyalitätskonflikt, es habe Angst- und Schuldgefühle. C.\_\_\_\_\_ fühle sich im Schulheim wohl und lebe sich nach den Besuchswochenenden im Heim gut ein (act. 10 E. 5.5).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin wendet ein, der Bezirksrat habe sich auf alte Berichte gestützt und keine Abklärung der aktuellen Situation vorgenommen. C.\_\_\_\_\_ gehe es im Schulheim nicht gut, sie habe mit dem Unterrichtsstoff noch immer grosse Mühe und lenke andere Kinder ab. Von rascher Stabilisierung und guter Führbarkeit könne nicht die Rede sein. C.\_\_\_\_\_ habe viele Konflikte mit anderen Kindern und sei regelmässig Gewalt ausgesetzt. Die Fremdplatzierung sei so belastend für das Mädchen, dass es schon mehrmals wegerannt sei. Solche Entweichungen seien gefährlich. Das Schulheim sei überfordert und könne das Wohl von C.\_\_\_\_\_ nicht ausreichend schützen. Dass C.\_\_\_\_\_ nach den Wochenenden und Ferien aufgestellt in die Schule zurückkehre, belege, dass sie zu Hause einen Rückzugsort habe. Die SPF und das Jugendcoaching für D.\_\_\_\_\_ seien ausserdem sehr positiv verlaufen und die Beschwerdeführerin erhalte grosses Lob für ihr Engagement (act. 2 Rz 6 ff.). Die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, weil sie C.\_\_\_\_\_ nicht angehört habe. Auch sonst werde die Stimme von C.\_\_\_\_\_ zu wenig eingebracht oder beachtet. Es bestehe kein Loyalitätskonflikt, auf C.\_\_\_\_\_ werde zu Hause kein Druck ausgeübt (act. 2 Rz 15 ff.). Weiter beklagt die Beschwerdeführerin, die Unterbringung sei unverhältnismässig und verstosse gegen das Subsidiaritätsprinzip. C.\_\_\_\_\_ leide im Heim und ihre Verhaltensauffälligkeiten würden je länger desto ausgeprägter. Ihr Wohl werde zu Hause besser gewahrt. Die Vorinstanz habe die Aspekte der Stabilität und Kontinuität zu wenig beachtet sowie die Alternative der Rückkehr ins Elternhaus mit ambulanten Massnahmen nicht genügend geprüft (act. 2 Rz 18 ff.).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer rügt ebenfalls, die Heimunterbringung sei nicht notwendig und unverhältnismässig. C.\_\_\_\_\_ halte es im Schulheim schon länger nicht mehr aus. Sie habe sich dort nie zurecht gefunden. Zu Hause werde ihr Wohl bes-

- 11 - ser gewahrt, insbesondere wenn eine SPF und eine Sonderbeschulung eingerichtet würden. Die Beschwerdeführerin gehe keiner Arbeit mehr nach, sie könne sich voll und ganz auf die Erziehung der Kinder konzentrieren. Sie sei gesund, kompetent und zur Kooperation mit den Behörden bereit. Die Beschwerdeführer seien dankbar für ambulante Unterstützung und würden zuverlässig mit der SPF zusammenarbeiten. Eine weitere Unterbringung sei für C.\_\_\_\_\_ traumatisierend. Im Schulheim komme es zu massiven Zwischenfällen (heftige Konflikte mit anderen Kindern, Unfall von C.\_\_\_\_\_). Bei einem weiteren Aufenthalt sei das Wohl des Kindes gefährdet. C.\_\_\_\_\_ sei wiederholt aus dem Schulheim geflüchtet und nach Hause gegangen. Von Seiten der Eltern würde kein Druck auf C.\_\_\_\_\_ ausgeübt, aus dem Heim zu entweichen. Sie seien zu den Kindern liebevoll und würden ihnen gute Werte vermitteln. Das Heimpersonal sei überfordert. Die Vorwürfe gegen die Eltern, die zur Platzierung geführt hätten, seien ungerechtfertigt gewesen. Das Strafverfahren gegen die Eltern sei mittlerweile eingestellt worden (act. 17/2). Auch in der

Stellungnahme vom 13. Dezember 2024 hielt der Beschwerdeführer daran fest, C.\_\_\_\_\_ vermisse die Eltern schmerzlich, die Fremdplatzierung sei kindswohl- gefährdend und verletze das Verhältnismässigkeitsprinzip krass. Um das Kindeswohl zu Hause zu wahren, seien eine Tagesschule, Einzelgespräche mit einer Fachperson sowie eine SPF anzuordnen (act. 45 S. 2 f.).

### **E. 3.3**

Die Kindesvertreterin beantragt in ihren Stellungnahmen vom 6. November 2024 und 12. Dezember 2024 ebenfalls, die Unterbringung sei zu beenden und den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht wieder zu erteilen. Allerdings gab sie in ihrer ersten Stellungnahme an, C.\_\_\_\_\_ habe zunehmend das Gespräch mit ihr verweigert, weshalb sie nur rudimentär instruiert sei. C.\_\_\_\_\_ habe jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie umgehend nach Hause zurückkehren wolle. Sie habe teilweise erhebliche Konflikte im Heim und könne die Platzierung im G.\_\_\_\_\_ nicht akzeptieren. Auch die Eltern würden sich deutlich gegen die Unterbringung aussprechen, was die Situation für C.\_\_\_\_\_ unerträglich mache. Sie sei wiederholt aus dem Heim entwichen. So könne es nicht weitergehen. Ein weiterer Verbleib gefährde das Kindeswohl (act. 34 Rz 4). In ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2024 hielt die Kindesvertreterin an ihren bisherigen Ausführungen fest und beantragte ergänzend, es sei ein Familienrat einzuberufen, um allfällig notwendige Kin-

- 12 - desschutzmassnahmen zu eruieren. Weiter sei bis zur definitiven Aufhebung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts eine Vertrauensperson für C.\_\_\_\_\_ zu bestellen (act. 44 S. 2 Anträge 2 und 4). Die Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit C.\_\_\_\_\_ hätten gezeigt, dass sich C.\_\_\_\_\_ dringend eine Ansprechperson wünsche, um Fragen und Themen im Zusammenhang mit dem Platzierungsalltag besprechen zu können (act. 44 Rz 7). Die Kindesvertreterin vermutet, dass die Ursache für die Ablehnung der Heimverweisung durch die Beschwerdeführerin in der ausserordentlichen Frühgeburt von C.\_\_\_\_\_ und ihrer Angst um das Kind liegen könnte (act. 44 Rz 5).

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Voraussetzungen des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern sowie die Grundsätze der Subsidiarität und Proportionalität bzw. Verhältnismässigkeit zutreffend dargestellt (act. 10 E. 5.1). Die rechtlichen Ausführungen werden grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Demnach gilt Folgendes: Die Eltern haben im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung zu leiten und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB). Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gefährdung des Kindes, die Anlass zu einem (fortdauernden) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gibt, muss darin liegen, dass das Kind im Umfeld der Eltern

nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Auf welche Ursachen die Gefährdung des Kindeswohl zurückzuführen ist, spielt keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Eltern an der Gefährdung ihres Kindes ein Verschulden trifft. An die Würdigung der konkreten Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Alle Kindes-

- 13 - schutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität; BGer 5A\_318/2021 vom 19. Juni 2021, E. 3.1).

### **E. 5.1**

Seit der superprovisorischen Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ im Kinderheim F.\_\_\_\_\_ am 10. Juli 2023 sind eineinhalb Jahre verstrichen. Anfangs 2024 wechselte C.\_\_\_\_\_ ins Sonderschulheim G.\_\_\_\_\_. Nachfolgend ist nicht mehr zu prüfen, ob die damalige Unterbringung und der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Nachhinein gerechtfertigt waren. Vielmehr ist zu beurteilen, ob diese Massnahmen aufgrund der heutigen Verhältnisse mit Blick auf das Wohl von C.\_\_\_\_\_ notwendig und geeignet sind. Die beigezogenen Berichte, die Anhörung von C.\_\_\_\_\_, die nachgereichten Noven und Stellungnahmen der Parteien sowie der Kindesvertreterin ermöglichen eine Entscheidung unter Berücksichtigung der aktuellsten Verhältnisse und Geschehnisse. Nachdem die Kammer insbesondere Berichte der Beiständin und des Schulheims eingeholt und C.\_\_\_\_\_ durch eine Delegation angehört hat, sind die Einwände, die Vorinstanz habe diese Untersuchungshandlungen versäumt und ihren Entscheid aufgrund unzutreffender oder überholter Umstände getroffen, nicht mehr zu vertiefen.

### **E. 5.2**

Grundsätzlich stellt keine Partei in Abrede, dass C.\_\_\_\_\_ nach wie vor Entwicklungsrückstände und besondere Bedürfnisse sowie einen speziellen Förderbedarf aufweist. Sie benötigt klare Führung und enge Strukturen (vgl. KESB act. 70, 91, 174 S. 6 ff. und KESB act. 305). Die Beiständin bestätigt in ihrem aktuellen Bericht, es hätten keine substantiellen Veränderungen gegenüber dem im Abklärungsbericht der Stiftung I.\_\_\_\_\_ und in ihrem Rechenschaftsbericht vom 25. Juni 2024 dargestellten Zustand stattgefunden. Demnach weist C.\_\_\_\_\_ nach wie vor insbesondere eine nicht altersentsprechende nonverbale kognitive Entwicklung, eine fein- und grobmotorische Entwicklung im unteren Normbereich sowie eine emotionale Unreife auf. Gemäss den Angaben im Bericht der Beiständin stünden die Eltern der Beschulung von C.\_\_\_\_\_ im Schulinternat G.\_\_\_\_\_ ablehnend gegenüber. Auch C.\_\_\_\_\_ habe geäussert, nicht mehr bleiben zu wollen. Nach den Herbstferien habe die Beschwerdeführerin C.\_\_\_\_\_ zwar wieder in die Schule ge-

- 14 - bracht. Sie habe aber mitgeteilt, C.\_\_\_\_\_ habe die Nacht zuvor kaum schlafen können. Das Kind sei schon am selben Tag mit einer anderen Schülerin aus dem Heim weggelaufen. Obwohl das Schulheim grundsätzlich geeignet wäre, C.\_\_\_\_\_ angemessen zu fördern, erscheine die Platzierung unter den aktuellen Verhältnissen nicht zielführend. Eine entwicklungsfördernde Arbeit mit C.\_\_\_\_\_ im Schul- und Wohnbereich sei für die Schule aufgrund der ablehnenden Haltung der Eltern und den Absenzen des Kindes zunehmend schwieriger. C.\_\_\_\_\_ befinde sich in einem ungünstigen Loyalitätskonflikt, so dass es ihr nicht mehr gelinge, sich auf den Alltag im Schulheim einzulassen (act. 24; vgl. act. 305 S. 7 ff.). Das Schulheim berichtet, C.\_\_\_\_\_ habe rasch Kontakt zu Erwachsenen

und Kindern gefunden. Es habe sich jedoch nach kurzer Zeit ein grosses Konfliktpotential zwischen ihr und anderen Kindern gezeigt. In der Freizeit und den Pausen sei C.\_\_\_\_\_ sehr eng, teilweise 1:1, betreut worden, um die Konfliktspitzen brechen zu können. Bis zu den Sommerferien 2024 habe C.\_\_\_\_\_ sichtbare Fortschritte gemacht. Seither falle es ihr jedoch schwer, Abmachungen einzuhalten. Sie überschreite vermehrt Grenzen (kleinere Sachbeschädigungen, Fehlzeiten in der Schule, Kurvengänge und Diebstähle in K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_). Bei der Aufarbeitung versuche sie, die Schuld/Verantwortung auf andere abzuschieben. C.\_\_\_\_\_ benötige auch im schulischen Bereich viel Unterstützung, vor allem in der Mathematik. Da sie viel abwesend sei, sei eine Vertiefung kaum möglich. Sie verfüge über grosse kommunikative Fähigkeiten und grosses Einfühlvermögen, setze beides aber positiv wie auch negativ ein. Eine klare und verbindliche Beziehungsgestaltung durch die Erwachsenen würde C.\_\_\_\_\_ voraussichtlich im sozialen Bereich unterstützen. Die Eltern seien jedoch einerseits gegen die Platzierung und hätten andererseits sehr grosse Angst um die Tochter. Auch wenn sie sich teilweise verbindlich zeigten und C.\_\_\_\_\_ zurückbrächten, sei eine gemeinsame Haltung mit der Schule und ein gemeinsames Vorgehen, um C.\_\_\_\_\_ in ihrer Förderung zu unterstützen, fast nicht möglich. C.\_\_\_\_\_ befinde sich in einem grossen Loyalitätskonflikt, der sich seit den Sommerferien zugespitzt habe (act. 27).

### **E. 5.3**

Die Berichte der Beiständin und der Schule zeigen, dass eine Aufarbeitung der bestehenden Defizite trotz grossen Bemühungen der Schule nicht erreicht wer-

- 15 - den konnte. Nach den Sommerferien spitzte sich die Lage zu: Die Verhaltensauffälligkeiten nahmen zu, die Bereitschaft zu schulischem Engagement von C.\_\_\_\_\_ verschlechterte sich und sie konnte sich auf den Alltag im Schulheim sowie den Schulstoff kaum mehr konzentrieren. C.\_\_\_\_\_ entwich häufig aus dem Heim, machte sich alleine auf den Heimweg nach E.\_\_\_\_\_ und übernachtete zu Hause. Aufgrund der zahlreichen Absenzen und ihrer Auflehnung mit Grenzüberschreitungen drohten weitere Entwicklungsrückstände. Auch eine die Kindesentwicklung fördernde Zusammenarbeit zwischen Schule und Beschwerdeführern gelang nicht. Eine Verbesserung des Zusammenwirkens und eine Entspannung der verfahrenen Situation schien in absehbarer Zeit nicht in Reichweite zu sein. Das Verhalten von C.\_\_\_\_\_ liess erkennen, dass sie sich in einem unerträglichen Spannungsfeld zwischen den Eltern und dem Schulheim befand. Den Loyalitätskonflikt glaubte sie durch das Ausreissen aus dem Schulheim lösen zu können. Es war zudem nicht zu übersehen, dass die unbegleiteten Heimreisen das neunjährige Mädchen erheblichen Gefahren aussetzten. Auch das Zurückbringen durch die Polizei oder die Eltern waren für C.\_\_\_\_\_ zweifellos äusserst belastend.

### **E. 5.4**

In der persönlichen Befragung bestätigte C.\_\_\_\_\_, dass sie in der Schule immer wieder in Konflikt mit anderen Kindern gerät. Sie führte aus, sie habe Probleme mit anderen Kindern, ein Kind sei mit dem Messer auf sie losgegangen und habe ihr das Messer angeworfen. Auch werde sie von einem anderen Kind gemobbt, es habe sie nass gespritzt und ihr Sachen weggenommen. Sie habe Heimweh und möchte einfach nur bei ihren Eltern zuhause leben. Andererseits erklärte sie, die Lehrerin helfe ihr, wenn sie etwas nicht könne, sie finde die Lehrerinnen gut. Sie habe zwei Freunde im Schulheim gefunden, mit denen sie gerne zusammen spiele oder plaudere (act. 36). Auch wenn C.\_\_\_\_\_ mit neun

Jahren noch nicht über die Reife verfügt, um autonom zu beurteilen, ob die Unterbringung im G.\_\_\_\_\_ ihrem Wohl entspricht, hat sich an der persönlichen Anhörung der Eindruck bestä- tigt, dass sich C.\_\_\_\_\_ hin- und hergerissen fühlt zwischen dem Druck auf Einhal- tung der Heimeinweisung und dem Verlangen, nach Hause zu gehen. Sie liess aber unmissverständlich erkennen, dass sie ehrlich an ihren Eltern hängt, sie diese sehr vermisst und deshalb persönlich den Aufenthalt zu Hause gegenüber dem Heim-

- 16 - aufenthalt deutlich favorisiert. Auch wurde erkennbar, dass sie schwer zu bewegen war, sich auf den Wohn- und Schulalltag im G.\_\_\_\_\_ einzulassen.

### **E. 5.5**

Am 27. November 2024 informierte der Rechtsvertreter des Beschwerdefüh- rers, dass das Schulheim den Heimpflegeplatz per 25. November 2024 gekündigt habe (act. 40 und 41/1). Die Schule begründete diesen Schritt damit, C.\_\_\_\_\_ habe sich im sozialpädagogischen und schulischen Alltag in einer zunehmend destrukti- ven Dynamik von Auflehnung, Schulabsentismus, Gewalt, Abhängigkeiten und Selbstgefährdung befunden. Die Eltern hätten klar signalisiert, mit der Heimplatzie- rung nicht einverstanden zu sein und sich nur aufgrund des behördlichen Drucks daran zu halten. Die Schule sah sich in dieser Situation ausserstande, ihrer Ver- antwortung weiter nachzukommen. Seither übernachtet C.\_\_\_\_\_ zuhause in E.\_\_\_\_\_ und besucht die Tagesschule im Schulheim.

### **E. 5.6**

Mit der Kündigung des Pflegeheimplatzes im Schulheim G.\_\_\_\_\_ bestehen neue Tatsachen, die ein Festhalten an der dortigen Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ weitestgehend verunmöglichen. Die Kündigung erscheint aufgrund der vorstehend geschilderten negativen Dynamik verständlich. C.\_\_\_\_\_ litt unter der behördlich an- geordneten Fremdplatzierung und der gleichzeitigen Ablehnung der Unterbringung durch die Beschwerdeführer. Sie war mit dieser Situation offensichtlich überfordert und konnte die ursprünglichen Gründe für die Heimplatzierung nicht mehr nachvoll- ziehen. Ebenso wenig vermochte sie die Vorteile der besonderen schulischen und sozialpädagogischen Unterstützung im Schulheim zu erkennen, sondern fokussier- te sich mehr und mehr darauf, den Heimaufenthalt zu sabotieren. Die Schule bringt es auf den Punkt, wenn sie ausführt, C.\_\_\_\_\_ sei nicht in der Lage gewesen, die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuordnen, und habe mit allen Mitteln versucht, eine Rückkehr nach Hause zu erwirken (act. 41/1). Angesichts der Ablehnung der Unterbringung durch die Beschwerdeführer und des sich daraus ergebenden un- lösbaren Loyalitätskonflikts von C.\_\_\_\_\_ ist nicht anzunehmen, dass eine Platzie- rung des Kindes in einem anderen Schulheim besseren Erfolg zeitigte und C.\_\_\_\_\_ dort von der besonderen Unterstützung profitieren würde. Vielmehr wäre anzuneh- men, dass C.\_\_\_\_\_ erneut einem unerträglichen Dilemma ausgesetzt wäre, sich die Schwierigkeiten, wie sie im Schulheim G.\_\_\_\_\_ vorfielen (Absenzen, Aufleh-

- 17 - nung), wiederholten und sie sich durch Heimreisen nicht vertretbaren Gefahren aussetzen würde. Es ist heute daher zum Wohl von C.\_\_\_\_\_ definitiv auf eine Un- terbringung zu verzichten. Ist auf Unterbringung definitiv zu verzichten, erscheint auch der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Beschwerdeführer nicht mehr gerechtfertigt. Dies führt dazu, dass der Antrag der Kindesvertreterin, C.\_\_\_\_\_ bis zum definitiven Entscheid eine Vertrauensperson zu bestellen (act. 44 S. 2 Antrag 4), abzuschreiben ist.

### **E. 5.7**

Für die gesunde Entwicklung zu Hause braucht C.\_\_\_\_\_ im schulischen und privaten Bereich dringend einen Rahmen, der ihr klare Regeln aufzeigt und die nötige Unterstützung bietet. Dies setzt einerseits voraus, dass die Beschwerdeführer in ihren Erziehungskompetenzen weiter gefördert und gestärkt werden. Andererseits muss die Schule über genügend Ressourcen und heilpädagogische Fähigkeiten verfügen, um den besonderen Förderbedarf von C.\_\_\_\_\_ abzudecken. Eine Beschulung in der Normklasse am Wohnort von C.\_\_\_\_\_ fällt zum Vornherein ausser Betracht. Um eine kindgerechte Förderung zu Hause und in der Schule sicherzustellen und den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist für C.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB eine SPF im Umfang von sechs Stunden wöchentlich sowie ein Sonderschulsetting, vorzugsweise eine Tagesschule, anzuordnen. Das Institut der SPF ist den Beschwerdeführern bereits von früher sowie aktuell zur Unterstützung bei der Erziehung von D.\_\_\_\_\_ bekannt. Die konkreten Modalitäten der SPF sind der Beiständin zu überlassen, um diese flexibel und optimal den konkreten Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ anpassen zu können. Allenfalls ist eine albanisch sprechende Person damit zu beauftragen. Auch ist es der Familienbegleitung unbenommen, bei Bedarf mit C.\_\_\_\_\_ alleine Gespräche durchzuführen (vgl. act. 45 S. 2, unten). Die Aufgaben der Beiständin sind daher zu erweitern und sie ist mit den Aufgaben zu betrauen, a) die SPF in Berücksichtigung der Interessen von C.\_\_\_\_\_ zu organisieren und wenn notwendig bei der KESB eine zeitliche Anpassung zu beantragen, b) insbesondere eine geeignete Person mit der Durchführung der SPF zu betrauen und c) umgehend eine angemessene Sonderbeschulung von C.\_\_\_\_\_ zu organisieren und für die Finanzierung besorgt zu sein. Zusätzlich zur bestehenden Beistandschaft, welche auch die Überwachung der persönlichen und gesundheitlichen Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ umfasst (KESB act. 14, Dispositiv-

- 18 - Ziff. 1 lit. b), der SPF sowie der Tagesschule ist einstweilen keine Notwendigkeit für einen Familienrat, wie von der Kindesvertreterin beantragt (act. 44 S. 2 Antrag 2 sowie Rz 6), dargetan. Es wird aber von der Beiständin und der mit der SPF betrauten Person genau im Auge zu behalten sein, ob die ambulanten Massnahmen zum Schutz der gesunden Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ ausreichen oder ob allenfalls andere Massnahmen in Betracht zu ziehen sind.

## **E. 6**

Aus den vorstehenden Gründen sind die beiden Beschwerden im Wesentlichen gutzuheissen. Die Dispositiv-Ziff. I des Urteils des Bezirksrats Uster vom 22. August 2024 ist aufzuheben. Den Beschwerdeführern ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C.\_\_\_\_\_ wiederzuerteilen und die Unterbringung ist aufzuheben. Für C.\_\_\_\_\_ ist im Sinne unterstützender ambulanter Massnahmen eine SPF sowie eine Sonderbeschulung anzuordnen. III. 1. Ausgangsgemäss sind Kosten für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren, einschliesslich der Kosten der Kindesvertreterin, definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die unentgeltlichen Rechtsbeistände sowie die Kindesvertreterin sind für ihre Aufwände im vorliegenden Beschwerdeverfahren nach Eintritt der Rechtskraft unter Beachtung der Erwägungen im Beschluss vom 16. Oktober 2024 (act. 18 E. 4.6) mit separaten Entscheiden zu entschädigen. Mangels gesetzlicher Grundlagen sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. 2. Die Gutheissung der Beschwerden resultiert aus der Entwicklung seit den Sommerferien 2024 sowie den aktuellsten Ereignissen (Kündigung des Heimplatzes). Hingegen erwies sich die Abweisung der Beschwerde durch die Vorinstanz im August 2024 aufgrund der Erziehungsdefizite der

Beschwerdeführer, der Entwicklungsrückstände, den teilweise verbliebenen Verhaltensauffälligkeiten sowie den besonderen Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ prima facie als angemessen. Der Bezirksrat hat seine Entscheidung einlässlich und nachvollziehbar begründet. Die Höhe der vorinstanzlichen Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– blieb unbeanstandet. Es besteht daher kein Anlass, die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung gemäss Dispositiv-Ziff. II und III abzuändern. Zu erwähnen bleibt, dass die

- 19 - Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführer für die Aufwände ihrer unentgeltlichen Rechtsbeistände im Beschwerdeverfahren beim Bezirksrat gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.